

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Seite 1 / 1

Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zum Schutz von Personen und Sachen sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern verhängt werden.

Erziehungsmaßnahmen bei Erziehungskonflikten können sein:

- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler
- gemeinsame Absprachen
- die schriftliche Stellungnahme durch den Schüler mit Unterschrift der Eltern
- der mündliche Tadel
- der Eintrag ins Schülertagebuch / Klassenbuch
- das Auferlegen besonderer Pflichten
- die Einbehaltung störender Gegenstände.

Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zur Konfliktlösung geführt haben bzw. wenn ein besonders schweres Fehlverhalten vorliegt, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Diese sind schriftlich zu begründen.

Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind der Schüler und seine Eltern zu hören.

Ordnungsmaßnahmen können sein:

- der schriftliche Verweis durch den Klassenbetreuer
- der schriftliche Verweis durch die Schulleitung
- der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder in eine andere Unterrichtsgruppe
- die Androhung der Verweisung von der Schule
- die Kündigung des Schulvertrages und die Verweisung von der Schule.

Über den schriftlichen Verweis durch die Schulleitung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.

Über den Ausschluss vom Unterricht, die Umsetzung in eine Parallelklasse bzw. die Androhung der Schulverweisung entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz.

Die Kündigung des Schulvertrages wird vom Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz und nach Bestätigung durch die Gesamtlehrerkonferenz getroffen.